

212 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (187 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend die Verlängerung der gesicherten Geltungsdauer der GATT-Zollbegünstigungslisten.

Nach den Bestimmungen des Artikels XXVIII (in neuer Fassung) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sollte die gesicherte Geltungsdauer der Konzessionen, die in den dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen angeschlossenen Listen enthalten sind, am 31. Dezember 1953 enden. Nach diesem Zeitpunkt hätte jeder der Vertragsstaaten die Möglichkeit, die Zollbehandlung, die er gemäß Art. II für eine in der betreffenden Liste genannte Ware zugestanden hat, zu ändern oder einzustellen.

Das Abkommen hat sich bisher für sämtliche Vertragsstaaten und auch für Österreich äußerst günstig ausgewirkt. Es ist zu erwarten, daß sich die Vorteile des Abkommens in Zukunft sogar noch günstiger gestalten werden. Aus diesem Grunde wurde bei der Herbsttagung der im GATT-Abkommen zusammengeschlossenen Vertragsstaaten zum Ausdruck gebracht, daß es ungünstig und nicht erwünscht wäre, wenn diese vielversprechende Entwicklung unterbrochen würde und schon zu Beginn des Jahres 1954 eine Reihe von Staaten die Möglichkeit der Kündi-

gung von Zollkonzessionen in größerem Umfange hätte.

Sämtliche Vertragsstaaten einschließlich Österreich sind daher übereingekommen, die gesicherte Geltungsdauer der in den Listen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens enthaltenen Zollkonzessionen bis 30. Juni 1955 zu verlängern. Die sonstigen Bestimmungen des GATT-Abkommens über Kündigungen bleiben unverändert.

Durch die Deklaration vom 24. Oktober 1953 erfährt das Protokoll von Torquay und damit auch das Bundesgesetzblatt Nr. 254 eine Änderung, die gesetzändernder Natur ist, weshalb die Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 erforderlich ist.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 3. Feber 1954 beraten und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis nehmen und der Deklaration vom 24. Oktober 1953, betreffend die fortgesetzte Anwendung der Listen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (187 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 3. Feber 1954.

Mackowitz,
Berichterstatter.

Dipl.-Ing. Pius Fink,
Obmann.